

Allgemeine Geschäftsbedingungen der PCC Intermodal GmbH für die Erbringung von Dienstleistungen am KV Terminal Frankfurt (Oder)

§1. Geltungsbereich

1. Für die Nutzung von Diensten im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Infrastruktur des Umschlagterminals Frankfurt (Oder) (F/O-Terminal) der PCC Intermodal GmbH (PCCI) gelten:
 - Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen des Terminals Frankfurt/Oder (KV-NBS) in der jeweils gültigen Fassung für Dienstleistungen im Rahmen der Nutzung einer Serviceeinrichtung im Sinne von Anlage 2 Nr. 2 ERegG,
 - für andere Dienste und auch in Sachen, die nicht in KVT-NBS geregelt sind - diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für . Der Inhalt des NBS ist auf der Website unter www.pccintermodal.de erhältlich.
2. Soweit die von der PCCI erbrachten Leistungen nicht als Nutzung eines Umschlagterminals als Serviceeinrichtung im Sinne von Anlage 2 Nr. 2 ERegG einzustufen sind, gelten die KVT-NBS nicht.
3. Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieser AGB sind Speditionsleistungen, einschließlich der Organisation des intermodalen Verkehrs, für die ausschließlich OWOTI PCC Intermodal S.A. Anwendung findet.
4. Mit der Annahme eines Angebots sowie mit der Einreichung eines Antrages/Bestellauftrags erkennt der Kunde die Kenntnis dieser AGB an, die für ihn ab diesem Zeitpunkt verbindlich werden, sofern nicht eine gesonderte Vereinbarung zwischen den Parteien andere Bedingungen vorsieht. AGB gelten auch für zukünftige Geschäfte mit dem Kunden, auch wenn sie nicht nochmals bestätigt werden. Diese AGB gelten auch für das Unternehmen, das tatsächlich einen Anspruch im Zusammenhang mit der Nutzung von PCCI-Diensten am F/O-Terminal geltend macht.
5. Keine Geschäftsbedingungen, Vertragsvorlagen und Regelungen des Kunden binden PCCI.
6. Diese AGB gelten nicht für Verbraucherverträge im Sinne des § 13 BGB.

§2. Definitionen

UTI - Im Sinne dieser AGB bezeichnet eine UTI-Transporteinheit nur die folgenden intermodalen Einheiten:

- Großcontainer nach ISO, inclusive High Cube Container
- Wechselaufbau nach CEN-Normen (swap body nach CEN-Normen)
- Wechsel-Auflieger nach der Straßenverkehrsordnung (semi-trailer nach StVZO)

ISO - Internationale Standardisation Organisation
CEN - Comite Europeen de Normalisation

§ 3. Leistungsumfang

1. Die PCCI am F/O-Terminal bietet die folgenden Dienstleistungen an:

- UTI-Umschlag zwischen Schienen- und Straßenfahrzeugen im kombinierten Verkehr (Bahn/Auto, Auto-Bahn, Bahn/Bahn)
- Vorübergehendes Abstellen der UTI im kombinierten Verkehr
- Lagerung von UTI (außer der Lagerung von UTI, die gefährliche Stoffe oder deren Rückstände enthalten)
- UTI-Umschlag zwischen Straßenfahrzeugen (Auto-Platz-Auto),
- Andere Operationen an UTI-Ladeeinheiten und transportbegleitende Dienstleistungen, wie z.B.:
 - kleine Reparaturen, Waschen, Kehren von Containern, Entfernen von Staumaterial,
 - UTI-Umschläge, die nicht direkt mit dem Verkehr verbunden sind,
 - Überprüfung und Beschreibung des technischen Zustands von leeren Containern,
 - Depot-Management,
 - Verplomben, Bekleben von Containern oder Entfernen unnötiger Markierungen,
 - Übergabe, Übermittlung, Druck der Beförderungsunterlagen und anderer Begleitdokumente zu den Sendungen,

2. Die PCCI akzeptiert für die Abfertigung und andere Dienstleistungen am Terminal nur UTIs, die den Anforderungen der ISO, CEN und StVO bzw. den technischen Vorschriften (z.B. UIC-Richtlinien) entsprechen und sich in einem sicheren Zustand für ihren Umschlag und ihren Transport im kombinierten Verkehr befinden. Die UTIs sollten über die technische Zulassung für diese Beförderung verfügen, d.h. sie müssen ein eindeutiges Kennzeichen/Registrierungskennzeichen mit Kodierung oder, im Falle von ISO-Containern das Sicherheitszulassungskennzeichen „Safety Approval Plate“ gemäß Container Safety Convention besitzen. Der Zustand der UTI, auf dessen Grundlage die Zulassung zum kombinierten Verkehr gewährt wurde, kann sich ab dem Zeitpunkt der Registrierung nicht ändern. UTIs, die Ladung enthalten, müssen nach den einheitenspezifischen technischen Standards einheitlich verladen werden und die Ladung muss ausreichend gegen Verschiebung gesichert sein.

3. Die PCCI akzeptiert keine UTI-Terminalladungen, die in der Liste der unbehandelten Ladungen auf dem F/O-Terminal enthalten sind, die als Anhang Nr. 1 zu den AGB beigelegt ist. Die UTIs, die Ladung enthalten, die eine konstante Temperatur erfordert, werden im Terminal nur auf der gleichen Grundlage behandelt wie die UTIs mit anderen Ladungen. Das Terminal hat nicht die Möglichkeit, die UTI anzuschließen und die Temperatur der Last zu regeln.

4. Die PCCI führt keine Umschläge oder führt keine anderen Terminaloperationen auf UTIs mit einem Gesamtgewicht von mehr als 40 Tonnen und auf UTIs mit gefährlichen

Abfällen durch. Einheiten, die gefährliche Abfälle enthalten, dürfen innerhalb des Terminals nur in solchen Positionen auf den gleichen Wagen transportiert werden, auf denen sie in das Terminal eingefahren sind.

5. Die PCCI nimmt keine Bestellungen entgegen und erbringt keine Lagerungs-, Aufbewahrungs- oder Speicherdienstleistungen für UTIs, die gefährliche Stoffe oder Abfälle enthalten. UTI mit gefährlichen Stoffen oder neutralen Abfällen dürfen im Terminal der Gesellschaft nur im Rahmen von Umschlagaktivitäten zur Änderung des Transportmittels während des Transports und im Rahmen des transportabhängigen vorübergehenden Abstellens des Containers vom Verkehr. Allerdings darf die Aufenthaltszeit dieser Einheiten am Terminal 24 Stunden ab dem Zeitpunkt ihrer Annahme im Terminal oder am nächsten Werktag nicht überschreiten. Darüber hinaus können die UTIs, die neutrale Abfälle enthalten, am Terminal nur dann akzeptiert werden, wenn dadurch die Grenze von 100 Tonnen Abfalllast am Terminal zu keinem Zeitpunkt überschritten wird.
6. UTIs, die gefährliche Stoffe und Abfälle enthalten, müssen hermetisch verschlossen sein, verplombt, gekennzeichnet und allen Anforderungen der Vorschriften für den Gefahrguttransport auf Schiene und Straße sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) entsprechen. Vor der Annahme einer solchen Einheit muss die PCCI vom Kunden vollständige Informationen und Unterlagen über die Ladung, den Zeitpunkt ihrer geplanten Ankunft und Abfahrt vom Terminal sowie andere Daten innerhalb der in der Betriebsordnung festgelegten Fristen erhalten. Jedes Austreten oder jede andere Emission von Stoffen aus einem solchen Container ist als gefährlich zu behandeln, und der Kunde trägt die Kosten für alle Maßnahmen, die PCCI zur Vermeidung oder Verringerung der Kontamination ergreift.

§4. Vertrag

1. Der Zugang zu und die Nutzung von Terminaldiensten im Sinne § 20 Abs. 3 ERegG i.V.m. § 21 ERegG erfordert den Abschluss eines Nutzungsvertrages in der in §6 oder §7 der KVT-NBS beschriebenen Form und Weise. Auf der Grundlage des oben genannten Vertrages werden dem Kunden Terminalfenster und - soweit es die technischen Möglichkeiten des Terminals zulassen - das Recht eingeräumt, den angegebenen Lieferbereich zum Zwecke des vorübergehenden Abstellens einer UTI im kombinierten Verkehr oder der Lagerung zu nutzen.
2. Die Nutzung von ausschließlich anderen Terminaldiensten, die nicht mit dem Zugservice zusammenhängen, erfordert die Abgabe einer Bestellung und Bestätigung ihrer Aufnahme zur Realisierung durch die PCCI.
3. Eine Benachrichtigung ist ein wesentlicher Bestandteil des Nutzungsvertrages sowie eines anderen Vertrages, an dessen Durchführung das Transportmittel beteiligt ist. Im Falle eines Nutzungsvertrages ist der Kunde verpflichtet, dem Terminal spätestens 48 Stunden vor der geplanten Ankunft der UTI im Terminal eine Benachrichtigung über den Zug und Straßenabfuhr gemäß §10 Ziff. 3 und 45 der KVT-NBS sowie Ziff. III A und IV B der

Terminal-Betriebsvorschriften zu übermitteln. Der Kunde ist verpflichtet, der PCCI eine Benachrichtigung in elektronischer Form auf dem als Anhang Nr. 5 der NBS beigefügten Formular zu übermitteln.

4. Wenn der Kunde andere Dienstleistungen im Zusammenhang mit UTI bestellen möchte, die anlässlich des Nutzungsvertrages im Terminal ankommen (Zusatzleistungen), kann die Bestellung im Voraus oder in Form einer separaten Bestellung erfolgen. Um einen Vertrag über diese Dienstleistungen effektiv abschließen zu können, ist es notwendig, eine Bestätigung über die Erbringung der Dienstleistung durch die PCCI zu übermitteln.
5. Eine Stornierung der Benachrichtigung über den Zug später als 24 Stunden vor der angekündigten Ankunft im Terminal stellt eine Stornierung des gewährten Terminalfensters dar und ist mit der Verpflichtung des Kunden zur Zahlung der in §14 Ziffer 3 der KVT-NBS genannten Gebühr verbunden. Das Terminal hat das Recht, Änderungen der Benachrichtigung, die später als 48 Stunden vor der Ankunft der Einheit im Terminal gesendet werden, nicht zu berücksichtigen. In diesem Fall trägt allein der Kunde das Risiko von Verspätungen, mangelnder Leistung oder Dienstleistung gemäß der ursprünglichen Benachrichtigung.
6. Vorbehaltlich des §4 Ziffer 1 und 3 ist die in § 126b BGB genannte Textform für Erklärungen im Rahmen des Abschlusses, der Erfüllung und der Beendigung des Vertrages geeignet.

§5. Verpflichtungen, Garantien und Haftung des Kunden

1. Der Kunde garantiert, dass die an das Terminal übergebene UTI-Einheit die Bedingungen für einen sicheren kombinierten Verkehr erfüllt, sowohl hinsichtlich des Zustands der intermodalen Einheit selbst als auch der darin befindlichen Waren. Zu diesen Bedingungen gehören insbesondere: der einwandfreie technische Zustand der Einheit und der Verpackung, die für den kombinierten Verkehr geeignet sind, die Lastverteilung und Ladungssicherung, die ordnungsgemäße externe Kennzeichnung der UTI, insbesondere für den Transport gefährlicher Güter, sowie die Anpassung der Einheit an Art und Gewicht der Güter. Darüber hinaus garantiert der Kunde, dass die übergebene UTI keine schädlichen Substanzen, Stäube, Gase, Strahlungen, Insekten, Pilze oder Mikroben aussendet, die eine Gefahr für Leib und Leben oder Eigentum des Menschen am Terminal darstellen können.

Der Kunde haftet für alle Schäden, die durch einen Verstoß gegen die oben genannten Garantien entstehen.

2. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Verschlüsse der ladungshaltigen UTIs während der Manipulation am Terminal ausreichend vor unbefugtem Zugriff und unbeabsichtigtem Öffnen geschützt sind. Nur eine ordnungsgemäß angebrachte Flaschenplombe, die dem ISO High Security Seal entspricht und eine eindeutige Nummer hat, gilt als angemessener Schutz. Der Kunde ist verpflichtet, in der Benachrichtigung die Nummer der Flaschenplombe anzugeben. Das Brechen, Beschädigen oder Inkonsistenzen von anderen Sicherheitsmerkmalen

als der HSS-Flaschenplombe stellen keinen Beweis oder eine Vermutung der Haftung von PCCI dar.

3. Die PCCI ist berechtigt, den Umschlag und die Annahme am Terminal von folgenden UTIs zu verweigern:
 - die nicht den in §3 Ziff. 2 genannten Anforderungen oder den in §5 Ziff. 1 beschriebenen Garantien entsprechen,
 - die die in §3 Ziff. 3 angegebene Ladung enthalten,
 - die die für eine bestimmte UTI-Einheit festgelegten Gewichtsgrenze oder den Gesamtgewicht von 40 t überschreiten,
 - die eine Durchfahrts Höhe überschreiten
 - ohne Seitenwände und Dach (flat rack) und mit offenem Dach (open top), wenn die Ladung falsch positioniert oder nicht richtig für den Transport gesichert ist,
 - die auf einem nicht für diesen Zweck vorgesehenen Fahrgestell oder in Fahrzeugen mit schlechtem technischen Zustand befördert werden,
 - deren Gewicht die zulässige Gesamtmasse von Straßenfahrzeugen oder Achslasten überschreitet,
 - die in Eisenbahnwagen befördert werden, die nicht für den Transport solcher Einheiten bestimmt sind, in Wagen in schlechtem Zustand, der die zulässigen Achslasten oder das Gesamtgewicht überschreitet und nicht für den Transport vorbereitet ist (z.B. nicht schneebedeckt),
 - mit gefährlichen Stoffen, wenn das Terminal nicht fristgerecht die erforderlichen Informationen und Unterlagen erhält oder wenn der Kunde gegen andere in der Betriebsvorschriften des Terminals festgelegte Betriebsbedingungen dieser UTIs verstößt.
4. UTI, die gefährliche Stoffe enthalten, dürfen sich nicht länger als 24 Stunden am Terminal befinden. Eine solche Einheit kann frühestens 24 Stunden vor der geplanten Abfahrt des Zuges, mit dem sie das Terminal verlassen soll, an das F/O-Terminal geliefert werden. Dagegen, eine UTI-Einheit mit Gefahrgut, das in einem Zug angekommen ist und aus einem Zug entladen werden soll, muss jedoch innerhalb von 24 Stunden nach dem Entladen oder am nächsten Werktag das F/O-Terminal verlassen. Wird eine UTI früher als 24 Stunden vor ihrer geplanten Abfahrt an das Terminal geliefert, verweigert das Terminal die Annahme dieser Einheit. Ungeachtet dessen haftet der Kunde für alle Schäden, die sich aus der Lieferung oder Entgegennahme von UTI über die oben genannten Fristen hinaus ergeben.
5. Der Kunde haftet wie für eigene Handlungen/Unterlassungen, für Handlungen und Unterlassungen von Dritten, die in seinem Namen handeln, einschließlich Spediteuren, die UTI-Einheiten vom Terminal ausliefern und empfangen.

§6. Dienstleistungserbringung

1. **Ein Umschlag** - ist eine Kranoperation, die mit Hilfe von Spezialgeräten durchgeführt wird, die darin bestehen, die UTI-Einheit von einem Transportmittel anzuheben und dann auf das andere Transportmittel oder auf den Platz abzusetzen. Ein Umschlag beginnt mit dem Absenken der Hebevorrichtung auf die UTI-Einheit zur Befestigung und endet, wenn die Einheit nach dem Umsetzen aus ihren Haken gelöst wird.
2. **Ein vorübergehendes Abstellen beim Transport** - ist ein Teil des kombinierten Verkehrs und besteht in der vorübergehenden Stellen der UTI auf dem Terminalplatz

unmittelbar nach dem Entladen der Einheit von einem Wagen oder Aufhänger, um die Einheit auf das nächste Transportmittel umzuschlagen und andere notwendige Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Weitertransport zu ermöglichen. Diese Dienstleistung wird angeboten, wenn ein vorübergehender UTI-Stop am Terminal betriebsmäßig möglich und notwendig ist. Eine vorübergehende Abstellung aufgrund von Transport stellt keine Lagerung dar.

3. **Die Lagerung** - eine Dienstleistung zur Lagerung von UTI auf einem Terminalplatz, der nicht mit dem Umschlag und der Organisation des Transportprozesses im Hinblick auf die anschließende Übergabe oder sonstige Nutzung der Transporteinheit an eine andere Person zusammenhängt.
4. Die PCCI ist berechtigt, die UTIs zum Zeitpunkt ihres Eingangs am F/O-Terminal auf sichtbare Mängel oder Schäden zu untersuchen. Die Untersuchung wird vom Boden aus durchgeführt, wenn sich die Einheit bei geschlossener UTI-Tür auf dem Fahrzeug des Lieferanten befindet. Die PCCI ist nicht zur folgenden Kontrolle verpflichtet:
 - der Menge, Art, Gewicht und Zustand der Waren oder Verpackungen innerhalb der UTI, sowie die vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten oder Begleitdokumenten;
 - der Richtigkeit der Verladung und Sicherung der Güter, einschließlich der Richtigkeit der Verschlüsse der intermodalen Einheit, es sei denn, die Verpflichtung zur Kontrolle der Verschlüsse wird ausdrücklich durch den Inhalt des angenommenen Auftrags abgedeckt,
 - des Dachzustands und des Bodens der gesamten UTI-Einheit und der dort angebrachten Verschlüsse und Dichtungen;
 - des Zustands und Nummern der anderen Plomben als HSS;
 - von anderen Schäden, die bei der vom Boden aus durchgeführten Inspektion von außen nicht sichtbar sind.
5. Das Dokument, das die Annahme oder Erteilung der UTI in einem bestimmten Zustand bestätigt, ist das Interchange und die Liste der Sendungen im Zug.
6. Die detaillierten Betriebsvorschriften für die Ladeeinheiten und die damit verbundenen Sicherheitsvorschriften, die auf dem Gelände des F/O-Terminals gelten, sind in den Betriebsvorschriften des F/O-Terminals festgelegt.

§7 Haftung des Terminalbetreibers

1. Vorbehaltlich der folgenden Absätze, für die Haftung der PCCI für Schäden an UTI-Einheiten und deren Inhalt durch die Erbringung von Umschlag- oder sonstigen damit zusammenhängenden Dienstleistungen gelten entsprechend die Bestimmungen des § 407-450 HGB.
2. Die Haftung der PCCI für Schäden aus der Erbringung von Lagerdienstleistungen richtet sich nach den Vorschriften des § 467-475h HGB.
3. Die PCCI haftet nicht für andere als die tatsächlichen Schäden. Die Haftung der PCCI für indirekte Schäden, einschließlich Folgen in Form von Vermögensschäden, Kundenverlust, Produktionsausfall, ist ausgeschlossen und stellt das alleinige Risiko des Kunden dar.
4. Die Haftung der PCCI für Schäden oder Verluste an der UTI oder deren Inhalt ist auf 8,33 SZR pro Kilogramm Gewicht begrenzt. Die von der PCCI gezahlte

Entschädigung darf in keinem Fall 5 000 000 000 EUR übersteigen.

- Die PCCI haftet nicht für Mängel, Beschädigungen oder andere Unregelmäßigkeiten der Ladung in der UTI, die unsachgemäß gegen Zugang oder unbeabsichtigtes Öffnen gesichert sind.
- Die PCCI übernimmt keine Haftung für Schäden an der UTI und deren Inhalt, die durch den unsachgemäßen technischen Zustand der Einheit oder deren Verschleiß, insbesondere Rost, Vertiefungen, Löcher oder mangelnde Witterungsbeständigkeit der Einheit verursacht werden.

§8. Einreichung und Bearbeitung von Ansprüchen

- Wurde eine UTI-Einheit vom Terminal intakt übergeben (d.h. in dem Zustand, in dem ihr Empfang am Terminal dokumentiert ist), wird vermutet, dass der Schaden an der Einheit oder der darin enthaltenen Ladung während des Aufenthalts der Einheit im Terminal nicht eingetreten ist.
- Einwand gegen die PCCI bezüglich des äußeren Zustands der UTI oder der HSS-Flaschenplomben an der Einheit verhindern die Vermutung des § 438 Ziff. 1 HGB, wenn er spätestens bei der Übergabe des Gerätes vom Terminal aus erfolgt.
- Werden nach der Übergabe der Einheit einen Schaden festgestellt wird, der zum Zeitpunkt der Übergabe der UTI nicht erkennbar sind, erlöschen die Ansprüche des Kunden gegen PCCI, wenn sie nicht unverzüglich nach der Entdeckung des Schadens, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen ab dem Tag, an dem die Einheit das Terminal verlassen hat, gemeldet werden.
- Im Falle einer Schadensmeldung ist der Auftraggeber verpflichtet, der PCCI die Mitwirkung bei der Prüfung und Protokollierung von Art, Ursache und Umfang des Schadens zu ermöglichen.
- Für eine wirksame Geltendmachung von Ansprüchen gegen PCCI genügt es, dass der Kunde die in § 126b BGB genannte Textform beibehält. Die Beschwerde sollte Folgendes umfassen: Daten der Person, die die Beschwerde einreicht, Bestimmung der Art und des Umfangs des Schadens, Dokumente, die den Schaden und die Umstände seines Entstehens bestätigen, Bestimmung der Höhe der Ansprüche zusammen mit Unterlagen, die die Höhe des erlittenen Schadens bestätigen und die Begründung des Anspruchs. Höhe der Forderung sollte in einem ordnungsgemäß ausgestellten Buchhaltungsbeleg enthalten sein, der der Beschwerde beigelegt ist.
- Die Verjährungsfrist für Forderungen gegen die PCCI gemäß § 439 HGB beginnt mit dem Ende des Tages, an dem die UTI-Einheit das Terminal verlassen hat.

§9. Höhe der Gebühren und Zahlungsregeln

- Grundlage für die Berechnung der PCCI-pflichtigen Gebühren ist die im F/O-Terminal-Tarif enthaltene Preisliste, die auf der Website unter www.pccintermodal.de veröffentlicht ist. Zu den in der Preisliste angegebenen Beträgen ist die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzuzurechnen.
- Die Zahlungen sind in Euro auf das auf der Rechnung oder im Zahlungsauftrag angegebene PCCI-Bankkonto zu leisten. Die Kosten für die Zahlung von Bankspesen gehen zu Lasten des Kunden. Der Tag der Zahlung ist der

Tag, an dem die Gutschrift auf dem PCCI-Konto verbucht ist

- Zahlungen an PCCI sind nach Erhalt der Rechnung fällig. Der Kunde ist ohne jegliche Aufforderung verpflichtet, die Zahlung innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist zu leisten. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist, kommt der Kunde in Verzug.
- Gerät der Kunde in Verzug, berechnet die PCCI Zinsen gemäß § 288 Ziff. 2 BGB und der Kunde ist zur Zahlung der Zinsen verpflichtet. Jeder vom Kunden gezahlte Betrag wird zunächst mit Zinsen gutgeschrieben. Darüber hinaus berechnet die PCCI dem in Verzug befindlichen Kunden die Kosten im Zusammenhang mit dem Zahlungsverzug gemäß § 288 Ziff. 5 BGB.
- Überschreitet der Zahlungsverzug des Kunden 30 Kalendertage ab Rechnungseingang, werden alle anderen Forderungen gegen PCCI sofort fällig.
- In Bezug auf eisenbahnbezogene Leistungen, im Falle des Verlustes der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten §8 Pkt 9 KVT-NBS gelten. Bei anderen Dienstleistungen, wenn der Kunde die Zahlung nicht innerhalb der in Ziffer 3 genannten Frist leistet oder finanziell nicht glaubwürdig ist, ist die PCCI jedoch nach eigenem Ermessen berechtigt:
 - vom Kunden eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Höhe der überfälligen Zahlungen zu verlangen, bevor er jede nachfolgende Leistung in seinem Namen erbringt,
 - sich weigern, jeden nachfolgenden Auftrag des Kunden anzunehmen, bis der Verzug beglichen ist,
 - von allen Angeboten und Verträgen zurückzutreten und die Bezahlung aller erbrachten Leistungen zu verlangen.
- Die PCCI hat das Pfand- und Zurückbehaltungsrecht an allen Waren und sonstigen Vermögenswerten, die im Besitz von PCCI bleiben oder über die PCCI für alle Ansprüche im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen für den Kunden verfügen kann. Das Pfandrecht und das Zurückbehaltungsrecht gehen nicht über das hinaus, was das Gesetz vorsieht.
- Für den Fall, dass die PCCI die in Ziffer 6 oder 7 genannten Rechte ausübt, im Zusammenhang mit denen UTI gelagert werden müssen, ist der Kunde unabhängig von der Verpflichtung, die ausstehenden Beträge zusammen mit Zinsen zu zahlen, verpflichtet, die Kosten für die Lagerung und Sicherung der Sendung gemäß dem PCCI-Tarif zu übernehmen.
- Der Kunde kann mit schriftlicher Zustimmung von PCCI einen Dritten als Zahler seiner Verpflichtungen gegenüber PCCI benennen. In diesem Fall haftet der Kunde gesamtschuldnerisch mit diesem Dritten für die Zahlung an PCCI.
- Eine Aufrechnung gegen Forderungen der PCCI ist ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung des Kunden wird von den Parteien schriftlich als unbestritten



anerkannt oder durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil bestätigt.

§ 10. Salvatorische Klausel, Gerichtsstand

1. Für die Beilegung aller Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlich das Gericht am Sitz der PCCI zuständig. Mit Ausnahme der Situation, in der PCCI beschließt, das für den Sitz des Kunden zuständige Gericht zu wählen.
2. Diese AGB werden in drei Sprachversionen - Polnisch, Deutsch und Englisch - erstellt. Nur die polnische Version der AGB ist bindend. Übersetzungen ins Deutsche und Englische dienen nur dem besseren Verständnis. Im Falle von Differenzen oder Zweifeln ist die polnische Version maßgebend.

Anhänge:

1. Die Liste der nicht behandelten Ladungen am Terminal Frankfurt (Oder) ist auf der Website www.pccintermodal.de verfügbar.
2. Die Tarife am Terminal Frankfurt (Oder) ist auf der Website www.pccintermodal.de verfügbar.